

BGer 1C 292/2014 vom 10. Juni 2014

Bundesgericht, 2014-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_292_2014

FR: TF 1C 292/2014 du 10 juin 2014

IT: TF 1C 292/2014 del 10 giugno 2014

Regeste

geringfügige Änderung des Uferschutzplans Nr. 10 Heimstätte Gwatt-Unteres Kandergrien und Ueberbauungsordnung Gwatt-Zentrum | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 22. April 2014 ist die Verwaltungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern auf eine von A. _____ betreffend geringfügige Änderung des Uferschutzplans Nr. 10 ("Heimstätte Gwatt-Unteres Kandergrien" und Überbauungsordnung "Gwatt-Zentrum") erhobene Beschwerde nicht eingetreten.

E. 2

Mit Eingabe vom 1. Juni (Postaufgabe: 3. Juni) 2014 führt A. _____ gegen dieses Urteil Beschwerde ans Bundesgericht. Das Bundesgericht hat darauf verzichtet, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen.

E. 3

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob bzw. inwieweit ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel zulässig ist (s. etwa BGE 137 III 417 E. 1 mit Hinweisen). Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG). Nach ihren eigenen Angaben ist das angefochtene Urteil der Beschwerdeführerin am Donnerstag, 1. Mai 2014 zugestellt worden. Also begann die Frist zur Anfechtung des Entscheids am Freitag, 2. Mai 2014 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG), und am Montag, 2. Juni 2014 endete sie (Art. 45 Abs. 1 BGG). Die erst am Dienstag, 3. Juni 2014 der Post übergebene Beschwerde ist daher verspätet eingereicht worden (vgl. Art. 48 BGG), so dass auf sie nicht einzutreten ist. Der Mangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG entschieden werden kann.

E. 4

Bei den gegebenen Verhältnissen kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.